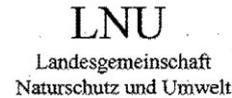




## II/B Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### B 1 NABU, BUND, LNU vom 11.06.2015



Stadt Leverkusen  
FB Stadtplanung und Bauaufsicht  
Hauptstr. 101

Absender des Schreibens:  
Frank Gerber

51311 Leverkusen

Leverkusen, den 11.06.2015

#### **Stellungnahme zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gesundheitspark Leverkusen“ und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 193/III „Schlebusch – Gesundheitspark Leverkusen“**

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

hiermit nehmen wir zum oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Beim Klinikum Leverkusen handelt es sich um ein sehr intensiv bebautes und genutztes Gelände im Auenbereich eines FFH Lebensraums, im Norden und Westen an ein Landschaftsschutzgebiet angrenzend. Da diese historisch gewachsene und für die medizinische Versorgung der Bevölkerung wichtige Einrichtung an dieser Stelle existiert, und dadurch bereits ein hoher Verlust an Freifläche und Naturraum entstanden ist – bzw. durch die hier vorgelegte Planung noch vergrößert wird - gilt es negative Einflüsse auf Natur und Landschaft auszuschließen bzw. falls dies nicht möglich ist zu minimieren und zu kompensieren.

Wir sehen die in der Vorlage vorgestellten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Maßnahmen zur Optimierung des jetzigen Zustandes des Planungsgebietes und als Versuch des Ausgleichs der bisherigen Schäden an dem Ökosystem Dhünn und als daher unabdingbar sofort durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Anlage 4 textliche Festsetzung, Punkt 4.1. ff) sind dazu aus Sicht der Leverkusener Umweltverbände jedoch nicht ausreichend und müssen **mindestens** um folgende Kriterien **erweitert** werden:

- 1.) 4.1 b: Die Mindestgröße der Wiese sollte 2000 m<sup>2</sup> betragen. Nur so kann sie effektiv eine höhere Sauerstoffproduktion sowie einen Beitrag für die Erholungsfunktion für die Patienten und Besucher und eine ökologische Wirkung im Sinne eines Nahrungs- und Lebensraumes erfüllen. Eine dauerhafte Pflege ist verpflichtend einzuplanen. Dies beinhaltet die zweimalige Mahd pro Jahr mit dem Balkenmäher. Die erste Mahd darf nicht



vor dem 1. Juli erfolgen. Das Mahdgut ist zeitnah abzufahren und sachgerecht zu entsorgen. Das Mulchen der Wiese ist ausdrücklich auszuschließen.

Als vorbereitende Maßnahme für die Einsaat muss der Oberboden um ca. 10cm abgetragen werden und durch Sand ersetzt werden. Diese Maßnahme ist unerlässlich um der Fläche Nährstoffe zu entziehen und sie langfristig als Blumenwiese zu erhalten. Als Saatmischung sollte die Mischung 08 der Firma Rieger-Hoffmann gewählt werden (ohne Gräser) – oder eine Vergleichbare eines anderen Anbieters. Die Fläche ist dauerhaft gegen ein Betreten durch Besucher zu sichern. In den Folgejahren muss bei Bedarf d.h. wenn die Anzahl der blühenden Pflanzen in Bezug zu den Max. Anzahlen der ersten Jahre auf 20 % absinkt, muss nach einer entsprechenden Abmagerung (z.B. s.o.) wieder erneut eingesät werden.

4.1c: Es sollten mindestens 5 Baumstümpfe als Totholz verbleiben. Höhe: mindestens 4 m. Die Standorte sollten so gewählt werden, dass eine spätere Fällung aus Gründen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden kann.

4.2 b: Dies sollte innerhalb von 5 Jahren erfolgen.

4.3 c: Hier bitte ergänzen: Es sollten mindestens 8 Baumstümpfe als Totholz verbleiben Höhe: mindestens 4 m. Die Standorte sollten so gewählt werden, dass eine spätere Fällung aus Gründen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden kann.

4.3 b: Es sollten mindestens 5 Baumstümpfe als Totholz verbleiben. Höhe: mindestens 4 m. Die Standorte sollten so gewählt werden, dass eine spätere Fällung aus Gründen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden kann.

4.3 c: Es sollten mindestens zwei Kleingewässer an geeigneter Stelle angelegt werden. Eines dieser Gewässer sollte ein Mindestgröße von 20 m x 30 m und eine Tiefe von mindestens 1 m besitzen, um als Laichgewässer für Erdkröten zu Verfügung zu stehen.

Das zweite Gewässer dient als Lebensraum für die Leitarten Molche und Grasfrösche mit einer Größe von ca. 10 m x 15 m x 1 m. Für beide Tümpel ist ein mindestens 5 m breiter komplett umgebender Uferstreifen einzuplanen. Die langfristige Pflege und ein Schutz gegen das Betreten durch Besucher sind verpflichtend einzuplanen. Diese Maßnahmen sind innerhalb von 5 Jahren umzusetzen.

Zum Bereich der Gebäude:

- 2.) Alle Neu- und Anbauten sind baulich so auszurichten, dass die Dachflächen optimal für Fotovoltaik Anlagen genutzt werden können. Wegen ihres starken positiven Einflusses auf das innerstädtische Klima und somit auf die Wohn- und Lebensbedingungen der Menschen sowie als Lebensraum sind Dach- und Fassadenbegrünungen zwingend fest zuschreiben.

Soweit es möglich ist, sollen Dach- und Fassadenbegrünungen auch bei der bestehenden Bausubstanz realisiert werden.

Straße „Am Gesundheitspark“:

- 3.) Des Weiteren beurteilen die Leverkusener Naturschutzverbände NABU, BUND und LNU die Ausweisung der Straße „Am Gesundheitspark“ als öffentliche Verkehrsfläche (vorher Privatstraße) als äußerst kritisch.

Durch die damit zu erwartende Intensivierung des Kraftfahrzeugverkehrs zu allen Tageszeiten sind negative Auswirkungen auf die an der Dhünn vorkommende Fledermauspopulation zu befürchten. Insbesondere zu den Nachtzeiten würde vermehrt



das Abblendlicht von Fahrzeugen im Kurvenbereich über den Wasserkörper strahlen und die Tiere stören.

Durch Straßenbeleuchtung könnten vermehrt Insekten angezogen werden und zu Tode kommen. Dies würde sich negativ auf das Nahrungsangebot für die Fledermäuse auswirken.

Aus diesem Grunde bitten wir zu prüfen, ob es für diese Neuausweisung der Straße keine Alternative gibt, so dass diese Privatstraße bleiben kann.

Falls dies nicht möglich sein könnte, fordern wir eine bauliche Trennung zwischen Dhünn und der Straße „Am Gesundheitspark“, die das Eindringen von Lichtsmog in den FFH Lebensraum verhindert. Sämtliche Straßenbeleuchtung ist Insekten- bzw. Umweltverträglich auszugestalten. Ein permanenter Amphibienschutz, der ein Überfahren von wandernden Tieren verhindert ist einzuplanen.

- 4.) Beleuchtung:  
Da in diesem Gebiet erwartungsgemäß viele Fledermäuse nachgewiesen wurden, ist die gesamte Beleuchtung Insekten- bzw. Umweltverträglich auszugestalten.

- 5.) Nisthilfen:  
Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 04.06.2014 zeigt auf, dass derzeit nur 18 künstliche Nisthilfen vorhanden seien und dass diese Anzahl zu erhöhen sei. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass diese Anzahl für die große Fläche viel zu gering ist und bitten um eine Aufstockung auf mindestens 50 Nistkästen und um eine Sicherstellung der jährlichen Reinigung.

- 6.) Städtebaulicher Vertrag  
Alle im Planentwurf vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die o.g. ergänzenden Regelungen sind ebenfalls vollständig als Verpflichtung in den vorgesehenen städtebaulichen Vertrag mit dem Klinikum aufzunehmen.

- 7.) Parkplätze  
Die hohe geplante Inanspruchnahme von Flächen für Parkplätze ist angesichts der allgemeinen und bekannten Problematik der Versiegelung unserer Landschaft nicht akzeptabel. Wir bitten dafür andere Lösungen z.B. Tiefgaragen oder ähnliches zu entwickeln.

- 8.) Zur planerischen Perspektive:  
Nach den Unterlagen soll über die nächsten 15 Jahre eine Inanspruchnahme von:  
1.100 m<sup>2</sup> strukturreicher Parkanlagen  
1.800 m<sup>2</sup> strukturarmer Parkanlagen  
1.000 m<sup>2</sup> Trittrasen  
1.600 m<sup>2</sup> gering versiegelter Fläche  
520 m<sup>2</sup> Hainbuchen-Mischwald  
erfolgen. Dies ist in jedem Fall dann jeweils ein erneuter Eingriff und ein Flächenverbrauch. Wir fordern, dass dies dann in jedem Einzelfall durch eine entsprechende über die o.g. Maßnahmen hinausgehende Ausgleichsregelung kompensiert werden muss.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*i.A. Hule*

**Stellungnahme der Verwaltung:**

zu 1):

Da das Plangebiet als Innenbereich entsprechend § 34 BauGB gilt, findet die Eingriffsregelung keine Anwendung. Für die Festsetzungen von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für künftige Baumaßnahmen gibt es somit keine Rechtsgrundlage. Dennoch wurden Grünfestsetzungen im Bebauungsplan aus stadtgestalterischen (z. B. Erhalt von zusammenhängenden Grünflächen) wie auch aus Artenschutzgründen (z. B. Erhalt von Brutstätten und Nahrungsquartieren) getroffen.

Im Rahmen des Grünordnungsplanes (GOP) als Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, der den Rahmen für die künftige Freiraumgestaltung des Gesundheitsparks bildet und Anlage zum Bebauungsplan wird, wurden differenzierte Maßnahmen ausgearbeitet, die bei der weiteren Gestaltung des Klinikareals zu berücksichtigen sind und die zum Teil Inhalt eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Klinikum und der Stadt werden.

Umfang und Inhalt des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie die daraus abgeleiteten Festsetzungen im Bebauungsplan wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) bei der Stadt Leverkusen abgestimmt. Die vorliegenden Festsetzungen gehen bereits über das Maß dessen hinaus, was rechtlich erforderlich ist. Die durch den Einwender vorgeschlagenen Änderungen der textlichen Festsetzungen werden daher nicht übernommen. Die Maßnahmen werden aus der Konfliktsituation abgeleitet. Artenschutzmaßnahmen werden zudem von der Abwägung nicht berührt. Damit verbindet sich jedoch, dass Artenschutzmaßnahmen nicht über das Ausgleichserfordernis hinausgehen dürfen, insbesondere dann nicht, wenn hierdurch Konflikte mit anderen Planungszielen ausgelöst werden. In vorliegendem Fall (Baumpark) werden ca. 1.000 m<sup>2</sup> Baumpark von einem Parkplatz wasserdurchlässig unterbaut. Die Bäume bleiben erhalten, doch wird die tierökologische Funktion durch den Entfall von Totholz beeinträchtigt. Daher werden im Gegenzug 1.000 m<sup>2</sup> Baumpark für die Totholzentwicklung in einer für die Verkehrssicherungspflicht vertretbaren Weise gesichert. Die Art der Pflege wurde in vorliegendem Fall nicht näher spezifiziert, doch ist das Entwicklungsziel definiert. Gras-/ Kräutermischungen in Siedlungsflächen unterliegen vielfältigen Anforderungen und weichen von extensiven Wiesen der freien Landschaft ab. So können ungewollte Massenblühaspekte zu starken Pollenemissionen führen, welche die Filteranlagen des Klinikums beeinträchtigen. Daher sind hier Restriktionen in der Pflege zu vermeiden, um eine angepasste Pflege zu ermöglichen. Mischung Nr. 08 ist leider nicht geeignet (Schattlage – daher hier Verwendung von Nr. 09 Schattsaum). Die Anlage eines Kleingewässers ist eingeplant. Eine verpflichtende Mindestausstattung lässt sich jedoch aus dem Bestand nicht ableiten (aktuell kein Kleingewässer im Parkwald vorhanden). Damit geht die Festsetzung über das tatsächliche Erfordernis hinaus und kann nur aus der Funktion als „Trittstein“ abgeleitet werden.



zu 2):

Dachbegrünungen sind verbindlicher Bestandteil der Grünordnungsplanung. Auf Neubauten, z. B. von Parkhäusern, wird verzichtet. Vielmehr werden Aufstockungen, sowie Aus- und Umbauten geplant, die jedoch für Fassadenbegrünung keine geeigneten Wandflächen bieten. Zudem sind Anforderungen der Patienten zu berücksichtigen. Die Verwendung von Fotovoltaik ist wünschenswert, jedoch besteht keine gesetzliche Handhabe, den Betreiber des Klinikums hierzu zu verpflichten. Weichenstellungen diesbezüglich erfolgen durch die Politik.

zu 3):

Zusätzlicher Verkehr entsteht durch Nutzungsintensivierung auf dem Klinikgelände. Die Widmung der Straße „Am Gesundheitspark“ ist hier ohne Bedeutung. Die Forderungen nach einer baulichen Trennung zwischen Straße und FFH-Lebensraum wurde im Gründordnungsplan (GOP) konsequent umgesetzt und planungsrechtlich gesichert. Auf die Durchlässigkeit für Amphibien und Kleinsäuger wurde geachtet, wenngleich weitergehende Leiteinrichtungen oder Querungshilfen sich aufgrund der Bestandssituation rechtlich verbindlich nicht ableiten lassen.

zu 4):

Dem Problem „Abnahme der Habitateignung durch Lichtwirkung“ wurden umfängliche und vollständige Maßnahmen zur Seite gestellt, die über einen Städtebaulichen Vertrag Verbindlichkeit erlangen. Dabei können rechtlich bindend nur zusätzliche, also über den Bestand hinausgehende Lichtwirkungen mit Maßnahmen belegt werden.

zu 5):

Eine verbindliche Regelung zu Nisthilfen für Allerweltsarten bzw. nicht planungsrelevante Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand ist leider nicht möglich. Es sei darauf verwiesen, dass das Klinikum bereits seit längerem auf freiwilliger Basis einen Bestand an künstlichen Nisthilfen unterhält. Auf freiwilliger Basis ist auch eine Erhöhung der Nisthilfen möglich. Problematisch ist nach wie vor eine geeignete Wartung. Daher ist das Klinikum für ehrenamtliche Mithilfe dankbar.

zu 6):

Im Grünordnungsplan (GOP) als Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, der den Rahmen für die künftige Freiraumgestaltung des Gesundheitsparks bildet, wurden differenzierte Maßnahmen ausgearbeitet, die bei der weiteren Gestaltung des Klinikareals zu berücksichtigen sind. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wird Anlage zum Bebauungsplan. Zur Umsetzung der aus Sicht der Landschaftsplanung erforderlichen Maßnahmen wird vor Satzungsbeschluss zusätzlich ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Klinikum Leverkusen abgeschlossen.



zu 7):

Die Problematik zunehmender Versiegelung wurde im Planungsprozess berücksichtigt. Daher erfolgt die Inanspruchnahme für ebenerdige PKW-Stellplätze überwiegend auf Flächen mit geringer Eignung für den Arten- und Biotopschutz. Da Neubauten auf absehbare Zeit nicht geplant sind, können auch keine Tiefgaragen realisiert werden. Dennoch ist in Pos. 1.F (Nähe Haupteingang) eine Tiefgarage optional eingeplant, die mit Neubau von 1.F und Abbruch des Bestandes realisiert werden könnte (vgl. GOP).

zu 8):

Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) rechtlich nicht vorgesehen. Dennoch wurde durch umfangreiche Maßnahmen der Grünentwicklung eine Aufwertung der Flächen geplant. Die Anlage 3 in Teil 4 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages stellt Konflikt und Maßnahmen gegenüber und prognostiziert, in welchem Umfang ein vollständiger Ausgleich zu erwarten ist.

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.



B 2

## Polizei NRW Köln vom 11.06.2015

3	STADT LEVERKUSEN
Eingegangen am:	
18.06.2015	10-11 Uhr
FB:	Az.



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Köln

Polizeipräsidium Köln • 51101 Köln

Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln  
Telefon: 0221 / 229-0  
Telefax: 0221 / 229-2002

Stadt Leverkusen  
Stadtplanung und Bauaufsicht  
z.Hd. Herr Bauerfeld  
Stadtverwaltung  
Hauptstraße 101  
51311 Leverkusen

Dienststelle:  
Anschrift:  
E-Mail:  
Sachbearbeitung:  
Zimmer:  
Durchwahl:  
Telefax:  
Internet:

KK KP/O  
Walter-Pauli-Ring 2-6  
Jan.Schumacher@polizei.nrw.de  
Schumacher (Dipl.-Ing.<sup>FH</sup> / B.A.)  
5.757  
0221-229-8956  
0221-229-8652  
www.koeln.polizei.nrw.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
61.01-bau v. 24.04.2015

Mein Zeichen (bitte immer angeben)  
304/15/KK KP/O/Schu.

Datum  
11.06.2015

**I Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
**Arbeitstitel: „Schlebusch-Gesundheitspark Leverkusen“**

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

**gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen keine Bedenken.**

Wir weisen auf unser kostenloses Beratungsangebot zur Städtebaulichen Kriminalprävention sowie kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherungseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) hin.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie die Vorhabenträger, Bauherren oder Investoren, frühzeitig auf dieses Beratungsangebot hinweisen würden.

Beratungen dieser Art werden unter Berücksichtigung von Lage, Gebäudekonzeption, Nutzung, Ausstattung und dem persönlichen Sicherheitsbedürfnis der Nutzer individuell, objektiv und kostenlos von uns durchgeführt.

Hierzu möchte ich gleichfalls anregen, einen entsprechenden Textlichen Hinweis im Bebauungsplan zu platzieren. Dieser könnte wie folgt aussehen:

**Städtebauliche – und technische Kriminalprävention:**

**Wohngebäude und Garagen(-anlagen) sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen und kriminalitätssteigernden Faktoren entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen berücksichtigt werden. Namentlich der technischen und städtebaulichen Kriminalprävention des Polizeipräsidiums Köln. Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter [kp-o.koeln@polizei.nrw.de](mailto:kp-o.koeln@polizei.nrw.de) sowie 0221-229-8655 oder 0221-229-8008.**

Eine Terminabsprache unter der Telefonnummer der 0221 – 229- 8956 oder 8941 ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Stellungnahme der Verwaltung:**

Da es im Plangebiet keine Wohngebäude gibt und die Grundstücke im Geltungsbereich sich im Wesentlichen im Besitz zweier städtischer Gesellschaften (Klinikum Leverkusen gGmbH und Klinikum Leverkusen Service GmbH) befinden, soll kein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Stellungnahme wird den beiden Gesellschaften zur Kenntnis gegeben.

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Der Rat nimmt Kenntnis.



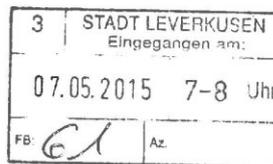
## B 2

## Bundesnetzagentur vom 30.04.2015



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadt Leverkusen  
Stadtplanung  
Postfach 10 11 40  
51311 LeverkusenIhr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
61.01-bau, 24.04.15,  
Hr. BauerfeldMein Zeichen, meine Nachricht vom  
226-10, 5593-5  
Nr. 9924☎ (0 30)  
2 24 80-363  
oder 2 24 80-0Berlin  
30.04.2015**Richtfunkstrecken im Bereich der Stadt Leverkusen, Ortsteil Schlebusch (Bebauungsplan Nr. 193/III „Schlebusch – Gesundheitspark Leverkusen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten (u.a. Aufstockung eines vorhandenen Gebäudes auf VII Geschosse).
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzutei-

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Tele-  
kommunikation, Post  
und Eisenbahnen  
Behördensitz  
Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0Telefax Bonn  
(02 28) 14-88 72E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>Kontoverbindung  
Bundeskasse Trier  
BBk Saarbrücken  
BIC: MARKDEF1590  
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20Dienstgebäude Berlin  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin  
Telefax Berlin  
(0 30) 2 24 80-4 59



2

lungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In Leverkusen sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Bauten ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.



3

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen

  
Bernd-Michael Hübner



## Anlage 1

## Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

<b>Eingangsnummer:</b>	9924
<b>Koordinaten-Bereich (WGS 84):</b>	NW: 07E0136 51N0202 SO: 07E0213 51N0144
<b>Auskunftsersuchen von:</b>	Stadt Leverkusen, Stadtplanung
<b>Für Baubereich:</b>	Stadt Leverkusen, Ortsteil Schlebusch (Bebauungsplan Nr. 193/III „Schlebusch – Gesundheitspark Leverkusen“)
<b>Bauplanung:</b>	Bebauungsplan

## Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

19 Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf
2 E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
2 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München
1 Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW	Schifferstraße 10	47059	Duisburg
1 QSC AG	Weidestraße 122b	22083	Hamburg
1 RNR AG	Humboldtstraße 34	51379	Leverkusen
1 Verizon Deutschland GmbH	Kleyerstraße 88	60326	Frankfurt



Anlage 2

**Betreiber von  
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen  
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt  
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Nordrhein- Westfalen	Leverkusen, Stadt	Airdata AG Hauptstätter Str. 58 70178 Stuttgart .....
		E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG E-Plus Platz 40468 Düsseldorf .....
		Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf .....



**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stellungnahme wird an den Bauherren weitergeleitet, so dass sich dieser im Rahmen der Baugenehmigungsplanungen mit den jeweiligen Richtfunkbetreibern in Verbindung setzen kann. Eine Regelung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Gebäude ist.

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Der Rat nimmt Kenntnis.